

B 40 55 / 3

1880-05-05

Handbuch

für den

ausübenden Postdienst

BIBLIOTHEK und ARCHIVE
DER POST- UND
TELEGRAPHENVERWALTUNG

in Oesterreich.

PRÄSENZSTÜCK
NICHT ENTLEHNBAR

Auf Grund der bis Ende des Jahres 1886 erschienenen Verordnungen und Erlässe

zusammengestellt

von

Inventarnummer: 41228

Johann Bartl

k. k. Postrath in Wien,

Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und der Kriegsmedaille.

Sechste gänzlich umgearbeitete Auflage.

Wien, 1887.

Selbstverlag des Verfassers.

und nach Ablauf von zwei Jahren an die vorgesetzte Postdirection einzusenden. Die Vorstände der fahrenden Postämter haben die Uebergabs-Verzeichnisse nach Ablauf der gleichen Frist der vorgesetzten Postdirection vorzulegen. Die Conducteure haben die Verzeichnisse, welche sie bei Eisenbahnfahrten erhalten, die nicht mit fahrenden Postämtern verbunden sind, dem Postamte im Standorte, wenn sie aber im Standorte einer Postdirection stationirt sind, dem von der letzteren hiezu bestimmten Abtheilungsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben. Die bei den Postdirectionen eingelangten gesammelten Verzeichnisse sind der Startirung zu unterziehen. Die Postdirectionen haben dafür zu sorgen, daß die sorgfältige Aufbewahrung und rechtzeitige Einsendung der Verzeichnisse bei den Merarial-Postämtern durch die Amtsvorstände, bei den übrigen Postämtern aber gelegentlich der Amtsrevisionen eindringlich überwacht werde.

Bei wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten sind gegen die schuldtragenden Postbediensteten angemessene Strafen zu verhängen (B. Bl. 1873, S. 239).

X. Theil.

Der postamtliche Zeitungsdienst.*

Betreffend den internen Verkehr Oesterreich-Ungarns und den Verkehr mit dem Auslande.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Umfang des Zeitungsdienstes.

Der postamtliche Zeitungsdienst bezieht sich auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebblätter, welche

I. in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinen und im Postwege an Adressaten in Oesterreich-Ungarn versendet,

II. aus oder nach dem Auslande als Kreuzbandsendungen bezogen, oder durch die Postamtszeitungs-Expeditionen vermittelt werden.

§ 2. Zeitungspreisverzeichnis.

Für den Zeitungsverkehr der Postämter dient als Anhalt das in der Regel mit Jahreschluß für das nächstfolgende Jahr erscheinende Zeitungspreisverzeichnis. Dasselbe wird von der Postamtszeitungs-Expedition in Wien entworfen, von dem k. k. Handelsministerium festgestellt und sodann an die Postdirectionen versendet, welche die Postämter mit den zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplaren versehen.

Das Preisverzeichnis enthält, je nach Sprachen, in denen die Blätter erscheinen, getrennt die alphabetische Aufzählung der verschiedenen Zeitungen zc.

Von den außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erscheinenden Blättern werden indeß nur die bedeutenderen in dem Preisverzeichnis aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen werden durch Nachträge bekannt gemacht.

*) Die Vorschriften über den postamtlichen Zeitungsdienst im in- und ausländischen Verkehre sammt ausgefüllten Formularen der hiebei in Verwendung kommenden Druckformen sind im Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882 (Beilage) enthalten.

Die Postamtszeitungs-Expedition in Wien übersendet jeder Postdirection für ihren Bezirk die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Nachträge. Von den Postdirectionen ist sodann die weitere Vermittlung an die Postämter zu besorgen.

Die Postämter haben die Nachträge in der Reihenfolge ihres Erscheinens in das Zeitungspreisverzeichnis einzuheften.

Bei den schon aufgeführten Zeitungen ist in dem Preisverzeichnisse der bisherige Preis- und sonstige Zifferansatz mit der Feder zu durchstreichen und auf die Berichtigung durch Ausfüllung der letzten mit der Ueberschrift „Berichtigt durch Nachtrag“ versehenen Spalte dadurch hinzuweisen, daß in dieselbe die Nummer des Nachtrages eingezeichnet wird.

Bezüglich neu erschienener Zeitungen ist im Preisverzeichnisse die Benennung der Zeitung in die Spalte 2 nachzutragen und — wie bei den Berichtigungen — in der letzten Spalte auf die Nummer des Nachtrages hinzuweisen. In eintretenden Fällen ist dann jedesmal im Nachtrage selbst nachzuschlagen.

§ 3. Grundlagen für das Zeitungspreisverzeichnis.

Um bei der Postamtszeitungs-Expedition in Wien möglichst vollständige und sichere Grundlagen für die Verfassung des Preisverzeichnisses und der Nachträge desselben zu erlangen, hat jedes Postamt, in dessen Standorte neue Zeitungen entstehen, oder Veränderungen in den Einkaufspreisen, der Erscheinungsweise oder der Abonnementsverbindlichkeit schon bestehender Zeitungen eintreten, oder eine Zeitung zu erscheinen aufhört, darüber der Postamtszeitungs-Expedition in Wien unmittelbar und ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um eine neu entstehende Zeitung, so hat das betreffende Postamt die Redaction zur Abgabe einer Erklärung über die Pränumerationsbedingungen aufzufordern. Bei der Mittheilung von dem Entstehen der neuen Zeitung hat das Postamt der Postamtszeitungs-Expedition in Wien zugleich jene Erklärung der Redaction und ein Probeblatt der Zeitung zu übersenden; sind Probeblätter nicht ausgegeben, so muß alsbald nach dem Erscheinen der ersten Nummer ein Exemplar davon der erwähnten Postamtszeitungs-Expedition übersandt werden.

Abschriften der erwähnten Mittheilungen sind von Fall zu Fall an die vorgelegte Postdirection vom Postamte einzusenden.

§ 4. Probeblätter und Ankündigungen.

Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen dürfen von den Postämtern zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung nicht angenommen werden.

Gehen die Probeblätter und Ankündigungen den Postämtern unmittelbar von fremden Postanstalten zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung zu, so sind solche zurückzusenden.

§ 5. Stempelpflicht der Zeitschriften.

1. Alle Zeitschriften Oesterreich-Ungarns und des Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche, 52mal im Jahre oder 4mal monatlich erscheinen, sind der Stempelabgabe unterworfen. Ankündigungs- oder Anzeigebblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen ebenfalls der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplar, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden. Diese Ankündigungs- und Anzeigebblätter setzen eine Unternehmung voraus, welche Anzeigen und Ankündigungen verschiedener Personen sammelt und in dem von ihr herausgegebenen Blatte verlaublich macht. (B. Bl. 1886, S. 51).

Der Stempel für die in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland erscheinenden Zeitungen beträgt 1 kr., für alle anderen Zeitungen 2 kr. ö. W.

Ausnahmen hievon.

Der Stempelabgabe unterliegen nicht die amtlichen österreichischen Zeitungen und diejenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (Fachblätter), von denen aber jene österreichischen Blätter, deren Ankündigungen sich nicht auf Gegenstände ihres Faches beschränken, oder welche Unterhaltungslectüre enthalten, stempelpflichtig sind.

Die Entscheidung darüber, ob eine Zeitschrift als Fachblatt vom Stempel frei zu lassen sei, steht dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu, und ist von der betreffenden Redaction einzuholen. Es sind daher, mit Ausnahme der amtlichen österreichischen, alle Zeitungen, welche wenigstens 4mal monatlich erscheinen und deren Anerkennung als Fachblätter bei den genannten Ministerien noch nicht erwirkt wurde, als stempelpflichtig anzusehen und zu behandeln.

Alle als Fachblätter anerkannten in- und ausländischen, beziehungsweise ungarischen Zeitungen sind im Zeitungspreisverzeichnis enthalten und mit einem F (Fachblatt) nebst der bezüglichen Nummer des Finanz-Verordnungsblattes oder der Geschäftszahl des k. k. Finanzministeriums bezeichnet.

Kaufmännische Geschäftsberichte (Marktberichte).

(B. Bl. 1886, Seite 51).

Die von Handelsfirmen herrührenden Geschäftsberichte (Marktberichte), welche Mittheilungen über die jeweiligen Waarenpreise und den Waarenbestand, also durchwegs nur thatsächliche Mittheilungen ohne irgend eine Discussion volkswirtschaftlichen Inhaltes enthalten, in der Regel keinen Titel führen und für welche auch kein verantwortlicher Redacteur bestellt und kein Abonnement zulässig ist, von denen auch keine Pflichtexemplare hinterlegt werden, welche endlich nicht für das Publicum als solches bestimmt sind, son-

bern als freiwillige Mittheilungen an Geschäftsfreunde des betreffenden Hauses, demnach zu einem im Rahmen der gewöhnlichen kaufmännischen Correspondenz liegenden Zwecke erscheinen, sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vervielfältigung (Druck, Lithographie, Heliographie u. s. w.) und ohne Rücksicht auf die Zeitfolge ihres Erscheinens von der Stempelabgabe befreit.

Befreit von der Stempelgebühr sind ferner die für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die Hofämter, für fremde sich zeitweilig in Oesterreich aufhaltende Souveräne, für die k. k. Ministerien und die Person der Minister, dann an die Behörden unter Kreuzband einlangenden ausländischen und ungarischen sonst stempelpflichtigen Zeitungen. Hingegen ist bei dem Bezuge ausländischer Zeitungen im postamtlichen Pränumerationswege die Stempelgebühr auch von den erwähnten Abonnenten ohne Ausnahme zu entrichten.

Befreit von der Stempelgebühr sind weiters

- a) die Abendblätter oder Extrablätter einer Zeitung in derjenigen Anzahl, in welcher bereits die Stempelgebühr vom Hauptblatte entrichtet wurde;
- b) die an das k. k. Ministerium des Innern, an die Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung des Kronlandes, an die Hofbibliothek und die Universitäts- oder Landesbibliothek einzusendenden Pflichtexemplare;
- c) die in Einzelnummern nach ihrer Eigenschaft und nach den Zeitabschnitten ihres Erscheinens zwar stempelpflichtigen Zeitschriften, wenn sie seltener als viermal im Monate in gehefteten Lieferungen an die Abonnenten abgegeben werden;
- d) jene Zeitungen, welche aus Ungarn oder vom Auslande kommen und über Oesterreich nach dem Auslande oder nach Ungarn transitiren;
- e) jene sonst stempelpflichtigen ungarischen oder ausländischen Zeitungsexemplare, welche vor mehr als einem halben Jahre vor ihrer Einbringung nach Oesterreich herausgegeben wurden.

Gesandte und Geschäftsträger fremder Staaten genießen in Oesterreich rücksichtlich der Stempelgebühr bei den an sie einlangenden ausländischen oder ungarischen Zeitungen keine Begünstigung.

Controle rücksichtlich der Stempelentrichtung.

2. Jedes Exemplar einer periodischen Zeitschrift des Inlandes (Oesterreichs), welches dem Stempel unterliegt, ist, wenn die Versendung im Postwege, unter Schleife oder Kreuzband geschehen soll, der Postanstalt in der Art zusammengelegt zu übergeben, daß das Stempelzeichen auf der Außenseite des Exemplars sichtbar sei.

Insbefondere ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) die Aufgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) haben die einzelnen unter Schleife oder Kreuzband zur Versendung vorkommenden Blätter hinsichtlich der erfüllten Stempelpflicht zu con-

troliren, bei den in Bänden überbrachten an ein Postamt lautenden Zeitschriften aber diesfalls von Zeit zu Zeit Stichproben vorzunehmen.

- b) Die vollständige und genaue Incontrirung der in den Bänden enthaltenen Blätter hinsichtlich der Stempelung ist Pflicht der Aufgabepostämter.
- c) Bezüglich jener inländischen Zeitschriften, welche für Abonnenten im Auslande bestimmt sind, und den inländischen Postämtern (Zeitungsexpeditionen) von den Redaktionen ohne Schleife zur Versendung übergeben werden, haben die Aufgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) die Revision zu pflegen.
- d) Werden stempelpflichtige periodische Druckschriften ohne Stempel vorgeschunden, so sind dieselben mit dem darüber aufzunehmenden amtlichen Befunde von den Postämtern an die nächste Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten.
- e) (ist aufgehoben durch die im fünften Abschnitt enthaltenen neuen Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Zeitungstempelmarken).
- f) Die Stempelgebühren für die im postamtlichen Pränumerationswege bestellten ausländischen Zeitungen werden auf Grund des Preisverzeichnisses gleich bei der Bestellung eingehoben. Solche Zeitungen sind mit Zeitungstempelmarken nicht zu bekleben, dagegen an einer Stelle im Titel mit dem Poststempel zu bedrucken.

§ 6. Verbot des Mißbrauches von Zeitungen.

Jeder Mißbrauch mit den der Postanstalt zur Versendung übergebenen Zeitungsexemplaren, sei es durch eigene Benützung seitens der Postbediensteten oder durch Mittheilung an andere Personen, ist untersagt.

§ 7. Verbot des Sammelns von Abonnenten.

Das Sammeln von Abonnenten auf eine periodische Druckschrift ist den Postämtern, falls sie nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, verboten.

§ 8. Abholung beziehungsweise Bestellung von Zeitungen.

Die nicht als gewöhnliche Drucksachen einlangenden Zeitungen und Druckschriften sind in der Regel bei den Aufgabepostämtern abzuholen und ist in diesem Falle von den Abonnenten keine Gebühr zu entrichten. Werden sie binnen drei Tagen nach dem Eintreffen beim Postamte nicht abgeholt, so ist das Erliegen solcher Zeitungen und Druckschriften den betreffenden Adressaten am vierten Tage mittelst eines schriftlichen Aviso (Drucksorte Nr. 133) bekannt zu geben, damit dieselben wegen Bezuges der Zeitungen das Geeignete vorsehen. Wird trotzdem vom Adressaten nichts veranlaßt, so sind die Zeitungen

nach Ablauf eines Monats, vom Tage des Einlangens an gerechnet, an das Aufgabepostamt zurückzuleiten.

Wünscht eine Partei die Zustellung der Zeitungen in die Wohnung, so ist die Zustellungsgebühr von $\frac{1}{2}$ fr. für jede einzelne Zusendung einer Zeitschrift zu entrichten, wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sendung Ein oder mehrere Exemplare einer Zeitschrift enthalten sind, wofür nur das Gesamtgewicht 250 Gramm nicht überschreitet.

Zeitungsstücke von höherem Gewichte werden nicht zugestellt, sondern sind beim Postamte abzuholen.

Die Zustellungsgebühr ist wenigstens für Einen Monat in Voraus zu entrichten und sind die bei Berechnung des Monatsbetrages sich ergebenden Kreuzerbruchtheile mit einem ganzen Kreuzer einzurechnen. Die Zahlung kann entweder von der Redaktion (inländischer Druckstätten) bei dem Aufgabepostamt, oder vom Abonnenten bei dem Abgabepostamt geschehen. (Siehe § 20.)

Die Zustellungsgebühr für das Reichsgesetzblatt, dann für die Verordnungsblätter der Centralstellen und anderer k. k. Behörden ist mit dem fixen jährlichen Betrage von 26 fr. festgesetzt, welcher in der Regel von jedem Abonnenten eines solchen Blattes, welcher die Zustellung ins Haus wünscht, wenigstens für ein halbes Jahr vorhinein an die Abgabepostämter zu entrichten ist.

Nur für die am Orte ärarischer Postämter zur Bestellung gelangenden Reichsgesetzblätter entrichtet die k. k. Hof- und Staatsdruckerei die Zustellungsgebühr im Betrage von 26 fr. per Exemplar und Jahr unmittelbar an die k. k. Postcasse in Wien, weshalb diese Reichsgesetzblätter durch die betreffenden ärarischen Postämter ohne Einhebung einer Gebühr den Adressaten zuzustellen sind. (V. Bl. 1886, S. 583.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr im Inlande.

§ 9. Bestellungen auf österreichisch-ungarische Zeitungen.

Die Bestellungen auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinenden Zeitungen müssen von den Abonnenten im Inlande unmittelbar an die betreffenden Redactionen gerichtet werden. Nur auf die in den Eingangsvermerkungen zum Zeitungspreisverzeichnisse erwähnten inländischen Gesetz- bzw. Verordnungsblätter und Zeitschriften kann im Wege der Postämter unter den daselbst aufgeführten Bedingungen pränumerirt werden.

§ 10. Frankirung von Zeitungspränumerationsgeldern.

Zeitungspränumerationsgelder sind ohne Unterschied, ob sie von Privaten oder von Behörden herrühren, vorsichtsweise frankirt aufzugeben, weil dieselben sonst von den Redactionen nicht angenommen werden.

§ 11. Portofreiheit offener Reclamationschreiben.

Offene Reclamationschreiben der Abonnenten an die Redactionen sind portofrei, doch haben die Abgabepostämter in dieselben Einsicht zu nehmen, und sie, im Falle der Inhalt irgend etwas Anderes als die Nachsendung fehlender Blätter betreffen würde, nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto auszufolgen.

§ 12. Verpackung der Zeitungen.

In der Regel unterliegen Zeitungen der Behandlung als Kreuzbandsendungen, doch wird jenen Redactionen, welche die nachfolgenden Versendungsbedingungen genau einhalten, die Begünstigung ertheilt, zur Frankirung ihrer Blätter Zeitungsfrancomarken (§ 13) verwenden zu dürfen. Um diese Begünstigung ist mittelst gehörig gestempelten Gesuches bei der betreffenden Postdirection einzuschreiten.

Die Zeitungen sind von den Redactionen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten und den erforderlichen Francomarken versehen sein müssen. Auf diesen Adressschleifen darf außer der Abonnementsdauer keine anderweitige Notiz, z. B.: „zur Ansicht“, „gratis“ u. dergl. enthalten sein. Auch ist nicht gestattet, anstatt der Schleifen nur Papierstreifen mit der Adresse des Empfängers auf die einzelnen Zeitungsblätter zu kleben.

Die Zeitungen müssen in der Art zur Absendung an die betreffenden Postämter vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare in ein Packet vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen seien.

Werden aber von einer Redaction Zeitungsbeispiele für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirk eines Postamtes aufgegeben, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ist ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabepostamtes tragende Schleife nicht zu fordern.

Die Aufgabepostämter haben, falls sie bei der Uebernahme der Zeitungen von den Redactionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaction sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

Sollten den Abgabe- oder Umfartirungspostämtern Zeitungsbeispiele zukommen, welche von derselben Redaction an verschiedene Adressaten in dem Bestellungsbezirk eines und desselben Postamtes aufgegeben und mit Zeitungsfrancomarken versehen wurden, ohne vorschriftsmäßig unter der die Adresse des Abgabepostamtes tragenden Schleife vereinigt zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungsbeispiele unbeanstandet zu bestellen, beziehungsweise weiter zu senden, zugleich

jedoch das betreffende Aufgabepostamt hiervon in Kenntniß zu setzen, damit dieses wegen Erfüllung der von den Redactionen eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

Den Redactionen neu entstehender Zeitungen ist zur Erzielung der richtigen Instradierung und Verpackung der Zeitungsexemplare seitens der Postämter hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Postämter haben den Redactionen der in ihrem Standorte erscheinenden Zeitungen von der Errichtung und Aufhebung von Postämtern und von den Aenderungen in deren Bestellsbezirken Kenntniß zu geben.

§ 13. Zeitungs-Versendungsgebühren.

Die Zeitungsfrancomarken werden den Redactionen gegen Bezahlung von einem Gulden für 100 Stück abgelassen und sind in folgender Weise zu verwenden:

a) Die wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitungen und Journale sind ohne Unterschied des Gewichtes mit einer Zeitungsfrancomark per Exemplar zu frankiren.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tage vereint unter einer Schleife an denselben Adressaten versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr.

b) Zeitschriften, welche nicht öfter als einmal in jeder Woche, aber mindestens zweimal im Monate erscheinen, sind, wenn deren Gewicht 250 Gramm nicht übersteigt, mit einer Zeitungsfrancomark für jedes Exemplar zu versehen. Übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 Gramm, so ist zur Frankirung derselben für je 100 Gramm eine Zeitungsfrancomark zu verwenden.

c) Zeitschriften, welche seltener als zweimal in jedem Monate, jedoch mindestens vierteljährlich einmal erscheinen, sind für je 100 Gramm mit einer Zeitungsfrancomark zu frankiren. Solche Zeitschriften, deren Gewicht 1000 Gramm per Nummer übersteigt, sind als Fahrpostsendung aufzugeben.

d) Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährlich erscheinen, unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen.

Den in den obigen Absätzen festgesetzten Gebühren unterliegen auch die betreffenden Probe- und Tauscheemplare.

Wenn bei verspäteter Pränumeratation eine Anzahl von mehreren Zeitungsnummern nachträglich auf einmal an den Pränumeranten versendet wird, so ist entweder jede einzelne Nummer entsprechend zu markiren, oder aber das ganze Packet als Drucksache (mittels Briefmarken) zu frankiren.

Feuilletonnachträge (Feuilletonromane), welche nicht zu den nachgesendeten Zeitungsnummern gehören, sondern separat nachgeliefert werden, unterliegen der gewöhnlichen Gebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

Für Beiblätter der Zeitungen ist, wenn sie gleichzeitig mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumerirt werden kann.

Extrabeilagen (Broschüren, Bilder, Kalender u. dgl.), welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumerations-Ankündigung allen Abonnenten oder Einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert, können gebührenfrei mit der Zeitung befördert werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen.

Dasselbe gilt von Pränumerations-Ankündigungen der eigenen Zeitung, welche derselben beigelegt werden.

Für alle sonstigen Extrabeilagen, sie mögen von den Redactionen oder von anderen Versendern herrühren, sowie auch für Privatankündigungen, welche, sei es in der Vogenform oder geheftet, broschirt oder gebunden mit den Zeitungen versendet werden, ist im österreichisch-ungarischen Postverkehre als Gebühr einzuheben, und zwar für je 100 Stück:

bei einem Einzelngewicht bis	25 Gramm	—	fl. 50 kr.
" " " "	über 25 bis 50 Gramm	1 " — "	
" " " "	50 " 75 "	1 " 50 "	
" " " "	75 " 100 "	2 " — "	
" " " "	100 " 125 "	2 " 50 "	
" " " "	125 " 150 "	3 " — "	
" " " "	150 " 175 "	3 " 50 "	
" " " "	175 " 200 "	4 " — "	
" " " "	200 " 225 "	4 " 50 "	
" " " "	225 " 250 "	5 " — "	

Zahlbare Drucksachen dieser Art, welche einzeln oder wenn ihrer mehrere sind, im Ganzen das Gewicht von 250 Gramm per Zeitungsexemplar übersteigen würden, dürfen ebensowenig wie selbstständig, wenn auch von demselben Herausgeber erscheinende Zeitungen als Zeitungsbeilagen versendet werden (B. Bl. 1884, S. 157).

§ 14. Ohne Zeitungsfrancomarken versendete Druckschriften und Zeitungen.

Ohne Zeitungsmarken werden versendet:
das Reichsgesetzblatt,
die Landesgesetzeblätter,
die Verordnungsblätter der Centralstellen und Landesbehörden,
das „Anzeigebblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß von Thierkrankheiten“ (B. Bl. 1885, S. 212),
die „Amtsblätter der k. k. Bezirkshauptmannschaften“ an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 des Artikels II des Portofreiheitsgesetzes (Seite 339)

bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen (B. Bl. 1886, S. 753),*

die „Wiener Zeitung“,
die „Austria“, und
die Pflichtexemplare der Zeitungen jeder Art.

Die Redactionen versenden je ein Pflichtexemplar
an das k. k. Ministerium des Innern,
an die k. k. Hofbibliothek,
an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere
Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als zum Bezuge desselben
berechtigt erklärt ist,
an den k. k. Statthalter, beziehungsweise Landes-Präsidenten des Ver-
waltungsgebietes, wo die betreffende Zeitung erscheint.

§ 15. Unzulängliche oder gar nicht markirte Zeitungen.

Zeitungen, welche unzulänglich oder gar nicht markirt zur Ab-
gabe einlangen, sind unbeanstandet und portofrei den
Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber einzuziehen
und mit umgehender Post an die dem Aufgabepostamt vorgelegte
Postdirection mit Bericht einzusenden. Die Postdirection hat sodann
die Redaction zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch
Ablieferung der zu vernichtenden Zeitungs-Francomarken zu verhalten
und jenen Redactionen, bei welchen dieser Anstand trotz mehrmaliger
Ermahnung sich wiederholen sollte, zu bedeuten, daß sie der durch die
richtige Anwendung der Zeitungs-Francomarken bedingten Porto-
ermäßigung verlustig werden können.

§ 16. Ueberstempelung der Zeitungs-Francomarken.

Die Zeitungs-Francomarken der von den Redactionen für einen
einigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegebenen
Zeitungsexemplare sind von den Aufgabepostämtern mittelst des Orts-
und Datumstempel zu obliteriren. Der Aufgabestempel ist auch auf
die Hauptschleifen der Zeitungspäckete aufzudrucken, dagegen ist die
Obliteration der Zeitungs-Francomarken auf den in den Päcketen ent-
haltenen Exemplaren Pflicht der Abgabepostämter.

Die Unterlassung der Obliteration wird für jeden einzelnen Fall
mit einer Geldstrafe von 50.-kr. geahndet.

§ 17. Ungiltige Zeitungs-Francomarken.

Kommen auf den Schleifen von Zeitungsexemplaren nachgemachte,
verfälschte oder bereits gebrauchte Zeitungs-Francomarken vor, so ist

* Sinegen sind die an Private als Abonnenten bestimmten Exemplare
dieser Amtsblätter bei Versendung durch die Post mit der für periodische
Druckchriften vorgeschriebenen Zeitungsmarken zu versehen und hat die
Verabfolgung dieser Marken an die Bezirkshauptmannschaften, unter denselben
Modalitäten wie an private Zeitungs-Redactionen, stattzufinden (B. Bl. 1886,
S. 753).

daß bei der Entdeckung nachgemachter, verfälschter oder wiederholt ver-
wendeter Briefmarken vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die Durchlochung (Perforirung) der Zeitungs-Francomarken am
Rande (behufs leichter Abtrennung ist jedoch gestattet (S. M. G.
18. December 1885, Z. 42681).

§ 18. Bezug der Zeitungs-Francomarken.

Die Zeitungs-Francomarken werden durch die Postökonomie-Ver-
waltung an die Postwerthzeichen-Depots bei den Postdirectionen und
von diesen nur an die Postämter jener Orte verabsolgt, in welchen
Zeitungen herausgegeben werden. Die Postämter dürfen die Zeitungs-
Francomarken blos an die Redactionen (Herausgeber) der Zeitungen
gegen baare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsquantität sind
100 Stücke. Die Redactionen dürfen die Marken nur bei dem Post-
amte kaufen, in dessen Sitz sie ihre Zeitungen aufgeben.

Die Verrechnung der Zeitungs-Francomarken hat bei ärarischen
Postämtern mittelst der Postwerthzeichen-Rechnung, bei allen anderen
Postämtern dagegen durch Einstellung des Werthes in den Gebärungs-
ausweis zu geschehen.

§ 19. Verrechnung der Gebühren für Extrabeilagen und Privatanfordigungen.

Die Verrechnung der für gebührenpflichtige Privatanfordigungen
(§ 13) eingehobenen Gelder hat mittelst Bolletarregister (Druck-
sorte Nr. 126) stattzufinden.

Die Zeitungsredaction hat bei Ueberbringung der zu expedirenden
Zeitungen dem Postamte (Zeitungsexpedition) anzuzeigen, wie viele
Exemplare von Extrabeilagen und Privatanfordigungen jedem Blatte
beigelegt worden sind.

Das Postamt hat hiernach die entfallende Gebühr (§ 13) zu be-
rechnen, und sowohl die Zahl der versendeten Exemplare, als auch die
von der Redaction sogleich einzuhebende Gebühr in die Mutter- und
Tochterbollete gleichmäßig einzutragen. Die Mutterbollete ist von
dem Ueberbringer der Zeitung, die Tochterbollete aber vom Postbeamten
zu unterfertigen, und letztere der Redaction auszufolgen.

Die eingehobenen Gebühren sind am Schlusse jedes Monates zu
summiren und unter Zulegung des Bolletarregisters entweder im be-
treffenden Subjournal oder im Gebärungsausweise, je nachdem das
Postamt das eine oder das andere Verrechnungsinstrument zu legen
hat, zu verrechnen.

Wenn seitens einer Redaction die Anmeldung gebührenpflichtiger
Zeitungsbilagen unterlassen wird, so ist das Gefälligkeitsverfahren ein-
zuführen. Die Postämter haben sich hierbei auf die Aufnahme des That-
bestandes, wozu ein Vertreter der betreffenden Redaction beizuziehen
ist, zu beschränken und das Thatbestandsprotocoll, worin nebst der Anzahl
der gebührenpflichtigen Beilagen auch anzugeben ist, ob die Versendungs-

gebühr nachträglich bei der Thatbestandsaufnahme erlegt, oder die Bezahlung derselben verweigert wurde, an die nächste Finanzbezirksdirection zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

§ 20. Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zeitungen.

1. Wenn eine Partei die wenigstens für einen Monat entfallende Gebühr für die Zustellung ihrer Zeitungen (§ 8) bei einem ärarischen Abgabepostamte erlegt, so hat dieses Postamt die betreffenden Rubriken in dem Bolletarregister (Drucksorte Nr. 129) genau auszufüllen und der Partei die Tochterbollete als Bescheinigung über die geleistete Zahlung zu erfolgen.

Das Bolletarregister ist monatlich abzuschließen und die Summe der eingehobenen Gelder im betreffenden Subjournal, eventuell Gebahrungsausweise zu beeinnahmen.

Neben dem Bolletarregister ist bei jedem ärarischen Abgabepostamte zur Evidenzhaltung derjenigen einlangenden Zeitungen, für welche die Zustellungsgebühr gezahlt wurde, ein Zeitungs-Zustellungsprotocoll zu führen, welches zu Beginn eines jeden Jahres in einer für das ganze Jahr auszureichenden Stärke anzulegen ist. In dasselbe sind am Kopfe der einzelnen Blätter beziehungsweise Blattseiten in alphabetischer Ordnung die Titel der einlangenden Zeitungen und darunter fortlaufend die Zeit der Einzahlung, die Adressen der Abonnenten und die Zeiträume, für welche die Zahlung erfolgte, einzutragen.

Der Amtsvorsteher hat sich öfter zu überzeugen, ob für die in diesem Protocolle angeführten Zeitungen die entfallenden Zustellungsgebühren richtig im Bolletarregister verrechnet seien und ob nicht mehr Zeitungen an die Briefträger zur Zustellung übergeben werden, als eingetragen erscheinen.

Bei nicht ärarischen Abgabe-Postämtern wird dem Abonnenten für den Baarerlag der Zustellungsgebühr, welche ebenfalls mindestens für einen Monat in Vorhinein zu entrichten ist, quittirt. Eine Verrechnung dieser Gebühr findet nicht statt.

3. Will eine Zeitungsredaction die Zustellungsgebühr für eine nicht im Bestellbezirke des Aufgabepostamtes zu bestellende Zeitung vorhinein entrichten, so ist zu unterscheiden, ob das Abgabepostamt ein ärarisches oder ein nicht ärarisches ist.

Ist das Abgabepostamt ein ärarisches, so kann die Entrichtung der Zustellungsgebühr entweder mittelst „Zeitungs-Zustellungsmarke“ (Punkt 4) oder mittelst Baarzahlung auf wenigstens einen Monat im Vorhinein erfolgen.

Ist das Abgabepostamt ein nicht ärarisches, so muß die Entrichtung der Zustellungsgebühr mittelst Baarzahlung auf wenigstens einen Monat in Vorhinein erfolgen.

Tritt nun gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Baarzahlung der Zustellungsgebühr ein, so hat ein Bolletarregister (Drucksorte Nr. 130) in Anwendung zu kommen. Das Aufgabepostamt hat die Rubriken des

Registers vollständig und deutlich auszufüllen, die Ausfertigung des nebenan befindlichen Aviso, sowie der Bollete, welche als Quittung über die bezahlte Zustellungsgebühr gilt, pünktlich und mit den entsprechenden Daten genau vorzunehmen, diese beiden Documente vom Bolletarregister abzuschneiden, die Bollete der Redaction zu erfolgen, das Aviso aber mit erster Post unter Couvert und versiegelt an das Abgabepostamt der bezüglichen Zeitung recommandirt zu übersenden, welches, wenn dort Aerialbriefträger angestellt sind, die in dem Aviso enthaltenen Angaben, als: Datum, Adresse des Abonnenten und die Zeit, für welche die Zustellungsgebühr bezahlt wurde, in das Zustellungsprotocoll (Punkt 1) zu übertragen, das Aviso selbst aber dem Briefporto-Journale beizuschließen hat. Das nicht ärarische Abgabepostamt hat die ihm zugute kommende Zustellungsgebühr unter Anschluß des Aviso im Gebahrungsausweise in Ausgabe zu stellen.

Die Aufgabepostämter haben die eingehobenen Zustellungsgebühren unter Anschluß des Registers im betreffenden Subjournal, beziehungsweise Gebahrungsausweise zu beeinnahmen.

4. Die Zeitungsredactionen am Sitze von k. k. Aerial-Postämtern haben jene Zeitungsexemplare, welche innerhalb der Bestellbezirke der Aufgabepostämter mittelst Post zuzustellen sind, an Stelle der Baarzahlung mit einer auf die Adresschleife aufzuklebende Zeitungszustellungsmarke versehen zur postamtlichen Ausgabe zu bringen.

Die Zeitungsredactionen können auch solche Zeitungsexemplare, welche mittelst Post an Abonnenten in Orten, in denen k. k. Aerial-Postämter bestehen, zu versenden und daselbst durch Postorgane zu bestellen sind, mit Zeitungszustellungsmarken versehen bei den Postämtern aufgeben; es bleibt jedoch der Baarerlag der Zustellungsgebühr für derlei Zeitungen bei dem Aufgabepostamte den Redactionen freigestellt (Punkt 3).

Die Zeitungszustellungsmarke ist von neugrüner Farbe mit der Preisangabe von ½ kr. versehen und in Bezug auf die sonstige Form und Ausstattung der Zeitungs-Francomarke ähnlich.

Die Zeitungszustellungsmarken werden nur an Zeitungsredactionen und zwar in Blättern à 100 Stück verabsolgt.

Rücksichtlich des Bezuges, der Verrechnung und der Obliteration der Zeitungszustellungsmarken gelten dieselben Bestimmungen, welche in diesen Richtungen bezüglich der Zeitungs-Francomarken bestehen (§ 18, Seite 321).

Zeitungsexemplare, welche bloß mit einer Zeitungszustellungsmarke versehen sind, dürfen den Abonnenten nur dann nach Orten außerhalb des Bestellbezirktes des Aufgabepostamtes nachgesendet werden, wenn die betreffende Zeitungsredaction vorerst die Exemplare mit den Zeitungs-Francomarken beklebt hat.

Sollten bei den Postämtern Zeitungsexemplare vorkommen, welche statt mit Zeitungs-Francomarken irrigerweise mit Zeitungszustellungsmarken versehen wurden, so sind solche Zeitungsexemplare zwar den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen jedoch sofort an die

Postdirection jenes Bezirkes, in welchem die Zeitung erscheint, zur Amtshandlung im Sinne des § 15 einzusenden.

Bei nicht ärarischen Postämtern bleibt die Zeitungszustellungsmarke unberücksichtigt und es muß daher, wenn die Bestellung von Zeitungsexemplaren durch Organe solcher Postämter gewünscht wird, die diesfällige Zustellungsgebühr durch Baarzahlung entrichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande.

§ 21. Bestellung auf ausländische Zeitungen.

Sämmtliche k. k. Postämter haben Bestellungen auf ausländische Zeitungen für inländische Abonnenten anzunehmen und sich, wenn sie nicht zum unmittelbaren Verkehre mit ausländischen Zeitungsexpeditionen ermächtigt sind, wegen Ausführung der Bestellungen in der Regel (§ 24) an dasjenige zum directen Bezuge der Zeitungen berufene k. k. Postamt (Zeitungsexpedition) unter Einsendung des entfallenden Pränumerationspreises* zu wenden, durch welches sie die bestellte Zeitung am schnellsten zu beziehen in der Lage sind.

Die Postämter haben die ausländischen Zeitungen nur summarisch, das ist nach der Stückzahl derselben bei den k. k. Postamtszeitungsexpeditionen zu bestellen, und über die betreffenden Abonnenten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bestellten Blätter ohne Abreißschleife versendet werden, einen besonderen Vormerk zu führen, damit die Zustellung der Zeitung pünktlich erfolgen kann.

Die Bestellung der Zeitungen soll so zeitlich geschehen, daß das Postamt im Orte, wo sie erscheinen, dieselbe zum mindesten sechs Tage vor dem Beginne des Pränumerationstermines erhält, weil nur in diesem Falle auf den Empfang aller vom Beginne jenes Termins erscheinenden Nummern gerechnet werden kann.

Bei allen Bestellungen muß der im Zeitungspreisverzeichnisse angegebene Preis vorausbezahlt werden. Behufs Ermittlung der Erhebung desselben siehe § 25 und § 29. Bestellungen, welche bei den Postamtszeitungsexpeditionen ohne die betreffenden Geldbeträge eintreffen, bleiben unberücksichtigt.

Auch Bestellungen auf ausländische Zeitungen, welche im Zeitungspreisverzeichnisse nicht enthalten sind, haben die Postämter anzunehmen, falls nicht diese Zeitungen in Oesterreich verboten sind, oder ihnen der Postdebit entzogen ist. Wegen Bekanntgabe der Preise und Abonnementsbedingungen solcher Zeitungen haben sich die Postämter entweder an die nächstgelegene Zeitungsexpedition oder an jene in Wien zu wenden.

Die Abonnenten haben bei allen schriftlichen Bestellungen ihren Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort vollständig und leserlich

* Die von den Postämtern an die k. k. Zeitungsexpeditionen einzusendenden Pränumerationsgelder für ausländische Zeitungen sind selbstverständlich porto frei.

anzugeben. Betreffenden Falles ist auch die nächste Post, zu deren Bestellungsbezirke der Wohnort gehört, zu bezeichnen.

§ 22. Verbotene Zeitungen.

Auf jene ausländischen Zeitungen, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen oder welchen der Postdebit entzogen worden ist, sind von den k. k. Postämtern keine Bestellungen anzunehmen. Auch sind dieselben von der Postbeförderung als Kreuzbandsendungen und selbst vom Transit über Oesterreich nach fremden Staaten ausgeschlossen.

Ausgenommen hievon sind jene Zeitschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministrien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingekauft werden, endlich jene, zu deren Bezug einer Partei von der competenten politischen Behörde die Bewilligung erteilt wurde; eine solche Bewilligung bezieht sich jedoch nur auf Ein Exemplar.

Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind von den Postämtern zurückzuweisen und in das Ausland zurückzusenden.

Ebenso sind die vom Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, von den Postämtern in das Ausland zurückzusenden (B. Bl. 1883, S. 593).

Wenn in einer mit der Post einlangenden Kreuzbandsendung sowohl gerichtlich verbotene, bez. vom Postdebit ausgeschlossene als auch zum Bezuge durch die Postanstalt zugelassene ausländische Zeitschriften enthalten sind, ist die ganze Kreuzbandsendung, ohne daß eine Sortirung des Inhaltes derselben nothwendig wäre, ins Ausland zurückzuleiten (B. Bl. 1886, Seite 720).

Die Postämter haben das am Jahreschlusse im Postverordnungsblatte erscheinende Verzeichniß der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, denen der Postdebit entzogen ist, stets nach Maßgabe der besonderen Weisungen im Postverordnungsblatte zu berichtigen und sich dasselbe gegenwärtig zu halten.

§ 23. Zeitungsverkehr mit Deutschland und Luxemburg.

Im Zeitungsverkehre mit Deutschland und Luxemburg gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachstehende Postamtszeitungsexpeditionen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, dann des deutschen Reichspostgebietes, Baierns, Württembergs und Luxemburgs andererseits sind zum directen Zeitungsverkehr untereinander ermächtigt, als:

a) Oesterreichisch-ungarische Zeitungsexpeditionen.

Bodenbach, Bregenz, Brünn, Budapest, Czernowitz, Eger, Feldkirch, Fiume, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Karlsbad, Krafau, Auf-

stein, Laibach, Lemberg, Linz, Marienbad, Meran, Dedenburg, Prag, Preßburg, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Wels, Wien, Zara.

b) Zeitungsexpeditionen im deutschen Reichspostgebiete.

Baden, Berlin, Bingerbrück, Braunschweig, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz in Sachsen, Coblenz, Coburg, Constanz, Köln, Darmstadt, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Freiburg, Gera, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Minden (Westphalen), Mühlhausen im Elsaß, Münster in Westphalen, Oberhausen, Pforzheim, Ratibor, Sigmaringen, Straßburg im Elsaß, Trier, Zittau in Sachsen (V. Bl. 1883, S. 31).

c) Bairische Zeitungsexpeditionen.

Aichaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Kempten, Kissingen, Landshut, Lindau, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Reichenhall, Rosenheim, Schweinfurt, Speyer, Würzburg.

d) Württembergische Zeitungsexpeditionen.

Cannstadt, Friedrichshafen, Heilbronn, Ludwigsburg, Oberndorf am Neckar, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Wildbad.

e) Luxemburgische Zeitungsexpeditionen.

Diekirch, Grevenmacher, Luxemburg, Remich, Ulflingen, Vianden.

Zeitungsvertrieb.

2. Die Erlaßpreise der Zeitungen und Zeitschriften, welche im (öfterr.) Zeitungs-Preisverzeichnisse nicht vorkommen, sind bei der Erhebung vom Publicum auf volle Neukreuzer abzurunden.

3. Werden mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen so bildet sich der Gesamtbetrag des Erlaßpreises aus dem nöthigenfalls abgerundeten Preise eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abomirt werden. Zeitungsbestellungen für den zweiten und dritten Monat, beziehungsweise den dritten Monat eines Quartals sind jedoch insoweit zulässig, als die Verleger der einzelnen Zeitungen die Lieferung von Exemplaren für zwei, beziehungsweise einen Monat übernehmen.

Als Abonnementspreis für zwei, beziehungsweise einmonatliche Zeitungsabonnements ist von dem Jahresbetrage des Erlaßpreises der Zeitungen $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ unter Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchtheile von Kreuzern auf volle Kreuzer zu erheben. Den Verlegern ist der Einkaufspreis ebenfalls mit $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages desselben unter Abrundung etwaiger Bruchtheile von Kreuzern auf ganze Kreuzer zu zahlen.

Die Zeitungen, auf welche zwei- und einmonatliche Abonnements zulässig sind, sind im Zeitungspreis-Verzeichnisse mit einem Sterne bezeichnet.

Auf die in England erscheinenden Zeitungen können ebenfalls Bestellungen für zwei, beziehungsweise einen Monat gegen Erhebung von $\frac{1}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{12}$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Um auf den Empfang aller von dem Beginn der Bestellungsperiode ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, hat der Abonnent die Bestellung bei der Postanstalt so zeitig anzumelden, daß dieselbe der Postanstalt des Verlagsortes noch vor dem Beginne der Bestellungsperiode übermittelt sein kann.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften können von den Postanstalten insoweit angenommen werden, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

Preisveränderungen für den nächsten Bestellungstermin sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche von dem Verleger mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Bestellungstermins der Verlags-Postanstalt angezeigt worden sind.

Bestellung der Zeitungen.

4. Die Bestellung der in Deutschland und Luxemburg erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften hat bei derjenigen Postamts-Zeitungsexpedition zu geschehen, in deren Rayon der Verlagsort gelegen ist.

Die in Frankreich, Spanien und Portugal erscheinenden Zeitungen werden in Straßburg im Elsaß oder in Köln bestellt, je nach der geographischen Lage des bestellenden Postamtes, um die Zeitungen schneller zu erhalten.

Die belgischen, englischen und amerikanischen Zeitungen sind bei dem Postamte in Köln zu bestellen.

Die in Dänemark, Schweden und Norwegen erscheinenden Zeitungen werden durch das Postamt in Kiel, jene in Holland (Niederlande) durch das Postamt in Oberhausen bezogen.

Versendung der Zeitungen.

5. Die Versendung der bestellten Zeitungen und Zeitschriften hat thunlichst direct zu erfolgen.

Die directe Versendung muß jedoch nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden.

Versendungsgebühr.

6. Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Percent des Nettopreises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt.

Bei Zeitungen, welche seltener als viermal monatlich erscheinen, wird die Expeditionsgebühr mit $12\frac{1}{2}$ Percent des Nettopreises berechnet.

Als Minimum ist der Betrag von 20 fr. jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Speditionsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt. Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Gebühr für Zeitungsbeilagen.

7. Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von $\frac{1}{2}$ fr. per Stück berechnet, welche der Verwaltung, aus deren Gebiet die Zeitungsbeilagen abgehen, ungetheilt verbleibt.

Diese Gebühr ist in dem in § 19 erwähnten Bolletarregister zu verrechnen.

Als besondere Zeitungsbeilagen sind jene Drucksachen zu behandeln, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile jener Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll.

Die als besondere Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen (nicht aufgeschnitten sein). Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, in welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Debit von Zeitschriften mit sogenannten Prämien.

8. Bei Zeitschriften, deren Verleger den Abonnenten sogenannte Prämien — bestehend in Bildwerken oder anderen Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen gewähren, hat die Besorgung der Prämien durch die beteiligten Postanstalten nur insoweit einzutreten, als die Kosten für die Prämien in den gewöhnlichen Abonnementsbetrag für die Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versendet oder mindestens in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, ist die Versendung in dieser Weise kostenfrei zu bewirken.

Sind dagegen die Prämien zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht geeignet, so daß sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt oder in besondere Behälter eingeschlossen — versendet werden müssen, so sind die Prämien als Gegenstände der Fahrpost portopflichtig an die Debitspostanstalten abzusenden. Das Porto ist von den Abonnenten bei der Aushändigung einzuziehen. Wenn nach

derselben Debitspostanstalt mehrere Exemplare von Prämien derselben Zeitschrift abzusenden sind, so können sämtliche Exemplare zusammengepackt und die Portokosten auf die Abonnenten nach Verhältniß vertheilt werden.

Bei den in den Staaten des Wechselverkehrs erscheinenden Zeitschriften ist in Anspruch zu nehmen, daß die Verpackung der mit der Fahrpost zu befördernden Prämien von den Verlegern auf deren Kosten erfolge.

Bei ausländischen Zeitschriften kann die Beförderung bis zu der Postanstalt, welche dieselben vom Auslande verschrieben hat, in gemeinschaftlichen Behältnissen stattfinden. Es ist dann Sache dieser Postanstalt, die weitere Verpackung der Prämien zur Versendung an die Debitspostanstalten zu bewirken. Die dadurch entstehenden Kosten sind jedoch von den Abonnenten zu tragen und bei der Weiterbeförderung der Prämien durch Auslagen einzuziehen. Dasselbe gilt von etwaigen Portokosten, welche durch die Beförderung vom Verlagsorte bis zu der erwähnten Speditionspostanstalt entstehen, und von etwaigen Zollgebühren für den Eingang der Prämien vom Auslande. Die derartigen Kosten sind auf die einzelnen Prämien nach Verhältniß zu vertheilen. Die Anrechnung geschieht portofrei unter dem Zusatz: „baare Auslagen für Verpackung, Porto, Zoll etc.“, so daß für die Sendung nur das gewöhnliche Packetporto zur Erhebung kommt.

Im Verkehr mit dem Großherzogthume Luxemburg kommen die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit zur Anwendung, als die Beförderung der Prämien zu den Zeitschriften ihrer Beschaffenheit nach mit der Briefpost erfolgen kann.

Ausbleiben von Zeitungen.

9. Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlagspostanstalt oder von der Speditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben

1. insofern sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Ausbleiben, dagegen
2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Eintreffen der nächsten Nummer defectirt werden.

Gehen zu wenig Exemplare ein, so müssen die fehlenden unverzögert nach dem Eintreffen der ersten Exemplare des betreffenden Stückes defectirt werden.

Zu den Zeitungsdefectmeldungen ist nachstehendes Formular zu verwenden:

		(Ort und Datum.)	
Defectmeldung nach			
Von der		Zeitung	
Nr.	vom	Exemplare.	
sollen eingehen.		es sind eingegangen	
		mithin zu wenig	
		(Unterschrift.)	

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im andern Falle gegen Ersatz der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung. Der betreffende Betrag muß entweder gleich mit der Reclamation übergeben, oder falls er nicht bekannt wäre, in der Reclamation die Bereitwilligkeit ausgedrückt werden, den Betrag nach dessen Bekanntgebung unweigerlich zu erlegen.

Nachsendung von Zeitungen.

10. a) Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen Ort, welcher in einem andern (deutschen oder österreichischen) Postgebiete gelegen ist, als jener, für welchen die Bestellung ursprünglich gemacht wurde, so hat er zu Händen des bisherigen Abgabe-Postamtes für die Ueberweisung seiner Zeitung die Gebühr von 50 kr. zu entrichten. Kommen mehrmalige solche Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Die Ueberweisungsgebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.

- b) Bei Nachsendungen einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung hat der Absender, wenn die Zeitung wenigstens viermal monatlich erscheint, 25 Percent, und wenn sie seltener erscheint, 12½ Percent des Netto-Einkaufspreises als Speditionsg Gebühr zu entrichten. Es folgt die Nachsendung einer solchen Zeitung durch die Post erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals, so ist die Speditionsg Gebühr mit ⅓, beziehungsweise ⅙ des Jahresbetrages zu berechnen. Diese Speditionsg Gebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.

- c) Tauschexemplare, welche zwischen den Zeitungsredactionen zur Versendung gelangen, sind rücksichtlich der Speditionsg Gebühr nach den im ersten Satze sub b) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. Für Tauschexemplare von solchen Zeitungen, auf welche ein zwei- und einmonatliches Abonnement zulässig ist, gilt, sofern die Versendung erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals beginnt, bezüglich der Speditionsg Gebühr das im zweiten Satze sub b) Gesagte.

Auch diese Speditionsg Gebühren verbleiben ungetheilt derjenigen Postverwaltung, welche dieselben einhebt.

In den sub a), b) und c) erwähnten Fällen haben die Zeitungs-Expeditionen für den ganzen von der Partei oder einem Postamte erhaltenen Betrag der Ueberweisungsgebühr. beziehungsweise Speditionsg Gebühr Briefmarken anzukaufen, dieselben auf der Adresse des Ueberweisungszettels aufzukleben und diesen an das betreffende deutsche Postamt abzufertigen.

Wird die Ueberweisungsgebühr von einem Postamte eingehoben, welches nicht selbst zum directen Zeitungsverkehre mit deutschen Postanstalten ermächtigt ist, so hat es dieselbe baar an die betreffende inländische Zeitungs-Expedition zu senden.

Für die Ueberweisungs-Zettel ist die Druckform Nr. 142 zu verwenden.

Der bei dem neuen Abgabe-Postamte eingelangte Ueberweisungs-Zettel wird nach Prüfung und Richtigbefund des angewendeten Markenwerthes den Amtsacten beigelegt.

§ 24. Zeitungsverkehr mit dem außerdeutschen Auslande.

Im Zeitungsverkehre mit dem außerdeutschen Auslande ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) Für in- und ausländische Zeitungen, welche von Abonnenten im Königreiche Italien bestellt werden, wird die Speditionsg Gebühr, wenn die Zeitungen täglich zweimal erscheinen, mit 6 kr., und wenn sie täglich nur einmal, oder überhaupt noch seltener erscheinen, mit 3 kr. für jede Nummer berechnet.

Diese Zeitungen sind von den Postamts-Zeitungs-Expeditionen mit den entsprechenden Briefmarken zu frankiren. Die hiezu nöthigen Gelder sind jeweilig den Pränumerationsgeldern zu entnehmen und über deren Verwendung eine tägliche genaue Aufschreibung zu führen, in welche die Zeitungen gesondert mit den betreffenden Franco-beträgen einzutragen sind. Am Schlusse des Monats wird hierüber eine Nachweisung verfaßt, und der Gesamtbetrag an Franco im Zeitungsregister-Abschlusse des bezüglichen Monats von der Einnahmeschuldigkeit mit dem Beisatze „hievon die Rückstellungen“ in Abzug gebracht.

Bezüglich der in Italien erscheinenden Zeitungen wird der Verkehr durch die k. k. Postamts-Zeitungs-Expedition in Triest, beziehungsweise durch einen Buchhändler daselbst vermittelt.

- b) Der Zeitungsverkehr mit Griechenland geschieht durch die Postamts-Zeitungs-Expedition in Triest.
c) Der Zeitungsverkehr mit Rumänien (Moldau und Walachei) wird vermittelt:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Budapest, Kronstadt, Hermannstadt und Czernowitz einerseits, und

2. durch die Postämter in Bukarest und Jassy andererseits.

- d) Der Zeitungsverkehr mit Serbien geschieht:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Budapest, Semlin, Temesvar und Agram einerseits, und

2. durch das Postamt in Belgrad andererseits.

- e) Der Zeitungsverkehr mit Montenegro geschieht:

1. durch die Zeitungs-Expeditionen in Triest, beziehungsweise durch das Postamt in Cattaro (ohne Zeitungs-Expedition) einerseits,

2. durch das Postamt in Cetinje andererseits.

f) Der Zeitungsverkehr mit Bulgarien wird vermittelt:
1. durch die Zeitungs Expeditionen in Wien, Budapest und Hermannstadt einerseits, und

2. durch die Po. ämter in Sofia und Rußschuk andererseits.

g) Für Zeitungen nach und aus jenen Orten der Türkei und Egyptens, in welchen k. k. Postexpeditionen bestehen, sind 12½ Procent des Nettopreises als Expeditionsgebühr einzuheben. Für Zeitungen, welche für Abonnenten in Egypten, mit Ausnahme von Alexandrien, bestellt werden, ist überdies noch eine weitere Gebühr für die Beförderung auf egyptischem Gebiete, und zwar für Zeitungen, welche öfter als einmal in der Woche erscheinen, von 2 fl. 10 kr., und für Zeitungen, welche nur einmal in der Woche oder noch seltener erscheinen, von 1 fl. 5 kr. in Gold einzuheben. Ueber diese Beträge (von 2 fl. 10 kr., beziehungsweise 1 fl. 5 kr.) ist von den betreffenden Zeitungs Expeditionen vierteljährlich ein Ausweis zu verfassen und in doppelter Ausfertigung dem k. k. Postamte in Alexandrien (Egypten) zuzusenden, welches die Zahlung der Expeditionsgebühr an die egyptische Postverwaltung leistet und den bezahlten Betrag im Gebahrungsausweise unter Anschluß eines Ausweispares in Ausgabe stellt.

Die österreichischen Postanstalten im Auslande haben auf alle im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen Pränumerationen anzunehmen, und die Zeitungen unter Einsendung des ganzen Pränumerationsspreises, je nach der geographischen Lage bei den Zeitungs Expeditionen in Wien, Lemberg und Triest zu bestellen.

Ebenso sind seitens der inländischen Postämter (Zeitungs Expeditionen) die Bestellungen auf die in den Orten des Auslandes, wo k. k. österreichische Postanstalten bestehen, erscheinenden Zeitungen für Abonnenten des In- und Auslandes nur bei den oben genannten Zeitungs Expeditionen zu bewirken.

h) Der Zeitungsverkehr mit Rußland wird vermittelt:

1. durch die Zeitungs Expeditionen in Wien, Krakau und Lemberg einerseits,

2. durch die Postämter in Warschau, St. Petersburg, Moskau, Riga, Mittau, Wilna und Odessa andererseits.

Nach Rußland können periodische Zeitschriften wissenschaftlichen und technischen Inhaltes ohne Ausnahme, andere periodische Blätter nur dann unter Band eingeführt werden, wenn dieselben in dem von der k. russischen Postverwaltung alljährlich veröffentlichten Verzeichnisse der von Bestellern in Rußland im Postwege zu beziehenden ausländischen Zeitungen aufgeführt sind.

Bei Zeitungen, welche in dem erwähnten Verzeichnisse nicht enthalten sind, sowie bei sonstigen Drucksachen jeder Art hat die dortige Censur zu bestimmen, ob die Verabfolgung an die in der Adresse angegebenen Personen erfolgen darf.

Es sind daher Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband zur Postbeförderung nach Rußland ohne Unterschied des Inhaltes der Zeitungen als politische und nicht politische, und ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers anzunehmen und den k. russischen Postanstalten auszuliefern.

Kommen derartige Zeitungen oder sonstige Drucksachen unbestellt zurück, und sind anderweitige Gründe für die Rücksendung auf der Schleife nicht angegeben, so ist anzunehmen, daß die Censur die Verabfolgung untersagt habe.

i) Der Zeitungsverkehr mit der Schweiz wird bewirkt:

1. durch die Zeitungs Expeditionen in Wien, Innsbruck und Feldkirch einerseits, und

2. durch die schweizerischen Zeitungs postbureaux in Bern, Basel, Chur, Zürich und St. Gallen andererseits.

Versendung der Zeitungen.

k) Die Versendung der bestellten Zeitungen und Zeitschriften hat thunlichst direct zu erfolgen; dieselbe muß aber direct nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verspätet erhalten würden.

Ausbleiben von Zeitungen.

l) Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlags- oder von der Expeditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben

1. sofern sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzüglich nach dem Ausbleiben, dagegen

2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der nächsten Nummer reclamirt werden.

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im anderen Falle gegen Ersatz der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung.

§ 25. Berechnung der Pränumerationssgebühren.

Hierüber siehe die Eingangs-Bemerkungen zum Zeitungs-Preisverzeichnisse, bz. die Bestimmungen des § 25 in der Beilage zum W. Bl. Nr. 26 ex 1882.

§ 26. Verpackung und Adressirung der Zeitungen.

Zeitungen, welche von den Abonnenten bei den Postämtern abgeholt werden, sind nicht unter Schleife zu legen. Dies hat auch bezüglich der in die Wohnung zuzustellenden Zeitungen als Regel zu gelten, nur ausnahmsweise sind gedruckte Schleifen zulässig.

Bei Zeitungen, welche an Abonnenten außerhalb des Sitzes der Zeitungs Expeditionen zu versenden sind, hat die Beistellung von Schleifen,

welche die Adresse des Abonnenten enthalten, zu unterbleiben und sind die Zeitungen cumulativ unter der Adressschleife des Abgabe-Postamtes, welches nöthigenfalls bei der ersten Zeitungsendung entsprechend zu benachrichtigen i., abzufertigen. Wechselt der Abonnent seinen Wohnsitz, so hat das Abgabe-Postamt die bezügliche Zeitungsexpedition und diese das Postamt, welches fortan die Bestellung zu bewirken haben wird, zu verständigen.

Zeitungen, welche die Zeitungsexpeditionen sich unter einander zusenden, sind cumulativ in Packpapier zu emballiren und das betreffende Packet mit der Aufschrift z. B.

„Zeitungen
von Wien
nach Berlin“

zu versehen. Der Bestimmungsort ist stets mit großen Buchstaben zu bezeichnen.

§ 27. Rückerstattung von Zeitungsgeldern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bestellungsperiode zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, die entsprechende Rate der Expeditions- und Stempelgebühren nebst dem vorausgezählten Preise, soweit derselbe vom Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§ 28. Abschlagszahlungen für bezogene Zeitungen.

Den ausländischen Zeitungsexpeditionen und den inländischen Zeitungsredactionen sind für gelieferte Zeitungen auf Verlangen im Laufe des Quartals angemessene Abschlagszahlungen anweisen zu lassen. Diese Zahlungen sind jedoch an inländische Redactionen nur nach Maßgabe der bereits erschienenen und verausgalteten Exemplare zu leisten; eine Vorauszahlung für noch nicht gelieferte Zeitungen hat in keinem Falle stattzufinden.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Zeitungs-Pränumerationsgelder.

§ 29. Einhebung der Zeitungs-Pränumerationsgelder in Vorhinein.

Bei allen Zeitungsbestellungen müssen die im Zeitungspreisverzeichnisse vorgezeichneten Pränumerationspreise (Netto-, beziehungsweise Ankaufspreis, Expeditions-, eventuell Stempelgebühr, beziehungsweise Erlaßpreis), dann für jene nach Egypten mit Ausnahme Alexandriens der Zuschlag für die Beförderung auf egyptischem Gebiete gleich in Vorhinein entrichtet werden.

Die in der Rubrik „Ankaufspreis“ angeführten Beträge für jene ausländischen Zeitungen, welche im Wege deutscher oder schweizerischer

Postanstalten oder über Triest aus Italien, dann aus der Türkei, aus Griechenland, Montenegro und Bulgarien bezogen werden, sind von den inländischen Abonnenten entweder in Goldmünzen, welche gesetzlichen Cours haben, nach dem Tarifwerthe, oder in österreichischen Noten mit einem Agio zu Schlage einzuheben, welchen die Postverwaltung vierteljährig festsetzt.

Für Zeitungen aus Rußland, Serbien und Rumänien (Moldau und Walachei) wird der Ankaufspreis in Silber eingehoben.

Die österreichische Expeditions- und Stempelgebühr wird in österreichischen Noten ohne Aufgeld eingehoben.

Ueber die gezahlten Pränumerationspreise sind den Parteien Quittungen (Druckform Nr. 111, beziehungsweise Nr. 118) auszustellen, je nachdem nur auf eine oder auf mehrere Zeitungen pränumerirt wird.

§ 30. Creditirung der Pränumerationsgelder.

Ausnahmsweise werden Zeitungsbestellungen gegen nachträgliche Abrechnung oder Baarzahlung nur von inländischen und ausländischen Zeitungsexpeditionen, für welche die Bestellung auf den diesfalls eingehenden Bestellschein bewirkt werden kann, dann von Behörden und solchen Personen angenommen, welchen ausdrücklich von der Postdirection eine Creditirung der Pränumerationsgebühren zugestanden wird.

Sinsichtlich der Führung der Bücher beim Zeitungsdienste, sowie der Gebarung mit den eingehobenen Pränumerationsgeldern, der Rechnungslegung u. s. w., siehe die §§ 31 bis incl. 52 in den „Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes“ (Beilage zum Post-Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1882).

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Zeitungs-Stempelmarken.

Rücksichtlich der Verwendung und Verrechnung der Zeitungs-Stempelmarken gelten folgende Bestimmungen (B. Bl. 1886, Seite 791):

1. Die Zeitungs-Stempelmarken kommen in Anwendung bei allen stempelpflichtigen Zeitungen, welche:

- a) aus Ungarn im Pränumerationswege oder unter Kreuzband;
- b) vom Auslande unter Kreuzband, dann im Tausch-, bz. Ueberweisungswege (§ 23, Punkt 10, Seite 330), für Adressaten in Oesterreich daselbst eingeführt werden.

2. Die Zeitungs-Stempelmarken, wovon je 100 Stück auf 1 Blatt kommen, enthalten den k. k. Adler und die Umschrift: „k. k. Zeitungsstempel 2 kr.“, bz. „k. k. Zeitungsstempel 1 kr.“

Die Stempelmarken à 1 kr. werden bei Zeitungen aus Ungarn und aus Deutschland, die Stempelmarken à 2 kr. hingegen bei Zeitungen in Anwendung gebracht, welche aus dem außerdeutschen Auslande in Oesterreich einlangen.

Das Aufkleben dieser Marken auf die im Punkte 2 bezeichneten Zeitungen, und zwar innerhalb des für den Titel gewidmeten Raumes, obliegt den Abgabe-Postämtern.

Die Zeitungs-Stempelmarken sind gleich den Briefmarken mit dem Poststempel zu obliteriren.

3. Die Postwerthzeichen-Depots bei den Post- und Telegraphen-Directionen haben den Bedarf an Zeitungs-Stempelmarken bei den am Amtssitze aufgestellten Stempelverschleiß-Magazinen gegen Baarzahlung zu beziehen. Die hiezu erforderlichen Gelder sind den Post-Directionscassen zu entnehmen. Von den Postwerthzeichen-Depots werden alle Postämter mit Stempelmarken versehen.

4. Die Postwerthzeichen-Depots haben das bezogene Materiale an Zeitungs-Stempelmarken in ihrer Werthzeichen-Rechnung unter Anschluß des Gegensehines in Empfang, hingegen das verabsolgte Materiale unter Zulegung des Empfangscheines in Ausgabe in gleicher Weise zu verrechnen, wie dies bezüglich der Postwerthzeichen überhaupt vorgeschrieben ist.

Hiezu sind, so lange der Vorrath an der gegenwärtigen Drucksorte 651 nicht aufgebraucht ist, am Schlusse derselben handschriftlich 2 Colonnen für Blätter zu je 1 fl. und 2 fl. zu eröffnen.

Die ärarischen Postämter haben die von den Postwerthzeichen-Depots mit Fassungsschein bezogenen Zeitungs-Stempelmarken mit dem Geldwerthe in die Werthzeichen-Rechnungen, welche zu diesem Zwecke neu aufgelegt werden, in die Schuldigkeit und den Erlös in die Abstattung einzustellen.

In den Fassungsscheinen ist bis zur neuen Auflage der betreffenden Drucksorte am Schlusse derselben das Materiale handschriftlich nach den beiden Kategorien, der Geldwerth aber summarisch nachzuweisen.

In dem Subjournale A sind die Abfuhrn aus den Zeitungs-Stempelmarken besonders nachzuweisen, und ist bis zum Verbrauche des gegenwärtigen Vorrathes (Drucksorte Nr. 572) hiezu eine leer gebliebene Colonne handschriftlich zu bezeichnen.

Die nicht ärarischen Postämter haben die vom Postwerthzeichen-Depot bezogenen Zeitungs-Stempelmarken mit dem vollen Geldwerthe im Gebahrungsausweise in einer daselbst bis auf Weiteres handschriftlich zu eröffnenden Rubrik XV. d) „Zeitungs-Stempelmarken“ zu verrechnen.

Die gleiche handschriftliche Einstellung hat auch in den Gegensehinen für nicht ärarische Postämter (Drucksorte Nr. 644) zu geschehen.

5. Kann eine vom Abgabe-Postamte bereits mit der Zeitungs-Stempelmarke versehene Zeitung deshalb nicht an den Adressaten bestellt werden, weil derselbe abgereist ist und muß ihm, weil der neue Ausent-

haltsort bekannt, die Zeitung nach einem Orte im Inlande nachgesendet werden, so ist wegen Hereinbringung der Gebühr für die aufgeklebte Marke das bei Abzügen in den Briefkarten, bz. Abzugsbögen und Weiterkartirung der Abzugsbriefe vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Der Werthbetrag der aufgeklebten Zeitungs-Stempelmarke ist auf der Adresse in der Form des Porto mittelst Tinte anzusetzen.

6. Wenn eine mit Zeitungs-Stempelmarke versehene Zeitung an den Adressaten im Inlande nicht bestellt werden kann, daher nach Ungarn, bz. ins Ausland zurück oder nachgesendet wird, so ist die Gebühr für die Zeitungs-Stempelmarke in der Briefkarte respective im Abzugsbogen abzuziehen und die Zeitung weiter zu leiten.

Bezüglich des Zeitungsverkehres mit dem „Occupationsgebiete“ siehe im XVI. Theile.